



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des
Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Friedhelm Ortgies
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

30. 10. 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen I - 3 / 2.3.1
bei Antwort bitte angeben

LMR Kaschny
Telefon 0211 4566-219
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

60-fach

Entwurf des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2016

- Einzelplan 10 -

Ausschussitzung vom 23.09.2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ortgies,

in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 23.09.2015 sind Fragen aufgeworfen worden, deren
schriftliche Beantwortung ich Ihnen zugesagt hatte.

Ich übersende die entsprechenden Antworten mit der Bitte um Weiter-
leitung an die Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Zu Kapitel 10 050 Titel 099 11 „Wasserentnahmeentgelt“,
 Kapitel 10 050 TG 70 „Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes und
 Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“

Es wurde gebeten, die letztjährige Aufstellung zum Einnahmeaufkommen beim Wasserentnahmeentgelt sowie die Ausgabenentwicklung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien zu aktualisieren.

Antwort:

Anbei übersende ich die erbetenen, aktualisierten Tabellen:

Fortgeschriebene Tabelle der Einnahmen WasEG und der für die Umsetzung der WRRL zur Verfügung gestellten Mittel, sowie der Ausgabereste:

Jahr	Einnahmen in EUR WasEG ¹	WRRL-Mittel in EUR (Kap. 10 050 TG 70) ²	Ausgabereste in EUR ³	Verwendung ⁴
2009	62.304.591,96	15.200.000,00	1.710.611,13	Allg. Haushalt
2010	63.008.373,60	37.220.000,00	4.440.322,48	Allg. Haushalt
2011	77.075.164,61	49.745.164,61	6.564.019,37	Übertrag wg. Zweckbindung
2012	91.469.508,62	60.171.508,62 +6.564.019,37	27.244.239,97	Übertrag wg. Zweckbindung
2013	94.227.972,39	60.053.972,39 +27.244.239,97	28.992.925,34	Übertrag wg. Zweckbindung
2014	98.789.625,56	68.789.625,56 +28.992.925,34	50.633.258,07	Übertrag wg. Zweckbindung

¹ Entspricht den tatsächlichen Ist-Einnahmen.

² Tatsächlicher Ausgabeansatz bei Titelgruppe 70 unter Berücksichtigung der angebrachten Haushaltsvermerke (z.B. verbleiben gem. Haushaltsvermerk Nr. 3 im Haushalt 23,0 Mio. EUR, weitere 7,0 Mio. EUR sind bei Kapitel 10 050 Titel 887 00 zweckgebunden zu verwenden).

³ Ausgabereste werden den Ausgabeansätzen im Folgejahr zugerechnet.

⁴ Die Verwendung bezieht sich auf die Ausgabereste in Spalte 3.

Bei den dargestellten Wasserentnahmeentgeltsummen handelt es sich um die im jeweiligen Veranlagungsjahr erzielten Ist-Einnahmen. Wegen der zweijährigen Festsetzungsfrist entsprechen diese nicht den Festsetzungen des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Entgeltspflicht erfasst nach § 1 Abs. 1 WasEG sowohl die Entnahme von Grundwasser als auch Oberflächenwasser. Seit der letzten Änderung des WasEG vom 21.03.2013 beträgt nach § 2 Abs. 2 das Wasserentnahmeentgelt 5,0 Cent/m³. Für Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung beträgt es 3,5 Cent/m³. Für Entnahmen, die ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen, bei denen das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird (Durchlaufkühlung), beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,35 Cent/m³. Verschiedene Entnahmen sind gemäß § 1 Abs. 2 WasEG von der Entgeltspflicht befreit. Insofern müssen die Entgeltpflichtigen die Wasserentnahmen differenziert nach den vier Nutzungsarten „Trink-/Brauchwasser etc.“, „Kühlwasser“, „Durchlaufkühlwasser“ und „entgeltfreie Nutzung“ erklären. Eine weitere Unterscheidung nach Oberflächen- oder Grundwasser ist bei den jährlichen Erklärungen zum WasEG nicht notwendig. Die Sumpfungswässer sind seit ihrer Entgeltpflichtigkeit in der Nutzungsart „Trink-/ Brauchwasser etc.“ enthalten.

Fortgeschriebene Tabelle der Ist-Ausgaben für den Landeshaushalt zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):

Haushaltsjahr	Ausgaben zur Umsetzung WRRL
2009	13.489.388,87 EUR
2010	32.779.677,52 EUR
2011	43.181.145,24 EUR
2012	39.491.288,02 EUR
2013	58.305.287,02 EUR
2014	47.149.292,83 EUR

Da es sich bei der TG 70 um zweckgebundene Ausgaben handelt, dürfen Kassenmittel nur im Rahmen der tatsächlich eingegangenen Ein-

nahmen, bzw. in der Höhe geleistet werden, in der die Nachweise der Entgeltpflichtigen über die entnommenen Wassermengen vorliegen. Dies hat zur Folge, dass „neue“ Kassenmittel – abgesehen von Ausgaberesten, – erst ab etwa Mitte des Jahres zur Verfügung stehen. Auch in Abhängigkeit zur Freigabe der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen erfolgen daher die Bewilligungen neuer, meist mehrjähriger Maßnahmen erst ab der Jahresmitte.

Im Haushaltsjahr 2014 kam es aufgrund der Haushaltssperre zu einem deutlich verringerten Mittelabfluss. Irrtümlicherweise gingen die Bewilligungsbehörden zunächst davon aus, dass auch die Haushaltsmittel zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Haushaltssperre unterlagen, obwohl dies aufgrund der Zweckbindung nicht der Fall war. Dies wiederum führte dazu, dass Kassenmittel nur bis in etwa der Höhe der am 31.12.2013 bestehenden Vorbelastungen abflossen. (Die Vorbelastungen betragen ~ 48,517 TEUR / die Ist-Ausgabe ~ 47,149 TEUR). Immerhin konnten nach Aufklärung des Irrtums im Haushaltsjahr 2014 dann noch Maßnahmen eingeleitet werden, die eine Mittelbindung für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von insgesamt ~ 43,370 TEUR begründeten. Allgemein ist anzumerken, dass es in der Abwicklung von mehrjährigen Baumaßnahmen regelmäßig zu Verzögerungen in der Abwicklung kommt, die Verschiebungen bei den Ausgaben zur Folge haben. Im Haushaltsjahr 2014 entstand somit ein Ausgabereist von ~ 50,633 TEUR.

Im Haushaltsjahr 2015 sind zum Stand 30.09.2015 ~ 19,201 TEUR verausgabt. Dem nachgeordneten Bereich wurden insgesamt ~ 83,857 TEUR Kassenmittel zur Maßnahmeumsetzung zugewiesen. Es bestehen weitere Festlegungen in Höhe von ~ 3,500 TEUR. Die Einnahme des Wasserentnahmeentgeltes betrug zum 30.09.2015 ~ 92,187 TEUR. Unter Berücksichtigung der Abzüge gemäß Haushaltsvermerken und des Ausgabereistes aus dem Haushaltsjahr 2014 gehe ich bei optimaler Umsetzung aller geplanten Maßnahmen von einer deutlichen Ausgabesteigerung und somit auch deutlichen Absenkung des Ausgabereistes 2015 aus. Diese Prognose ergibt sich aus der Rückfrage bei den Kassenverwaltern des nachgeordneten Bereiches. Es ist zu erwar-

ten, dass sich bis auf rund 3,0 Mio € nach heutigem Stand keine weiteren Rückflüsse ergeben.

Zu Kapitel 10 080 TG 66 „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil)“ und TG 76 „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil)“, Kapitel 10 050 TG 66 „Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum“

Es wird um eine Zusammenstellung der gesamten für 2016 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Hochwasserschutz gebeten.

Antwort:

Gemäß Haushaltsplanentwurf stehen im Haushaltsjahr 2016 folgende Kassenmittel für den Hochwasserschutz zur Verfügung:

1. Kapitel 10 050 TG 66 "Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum":

36.651.000 EUR

Wie die Zweckbestimmung schon aussagt, werden aus der Titelgruppe nicht nur Hochwasserschutzmaßnahmen (wie zum Beispiel Deichbau, Hochwasserrückhaltebecken und allgemeiner Hochwasserschutz) finanziert, sondern auch das Hochwasserrisikomanagement sowie Aufgaben im Zusammenhang mit Gewässern 1. Ordnung (Lippe, Ruhr, Sieg, Ems), so dass hier nicht der volle Ansatz für HWS angerechnet werden kann.

2. Kapitel 10 080 TG 66 und 76 "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen" (Bundes- u. Landesanteil):

22.191.000 EUR

(Nach derzeitigem Stand, vorbehaltlich der Bereitstellung der Bundesmittel) Diese Mittel stehen weit überwiegend für Maßnahmen des Hochwasserschutzes zur Verfügung. Restmittel werden zu einem geringem, jährlich variierenden Anteil auch für weitere wasserbauliche Maßnahmen eingesetzt.

3. Kapitel 10 080 TG 86 u. 78 "Sonderrahmenplan 'Präventiver Hochwasserschutz'" (Bundes- u. Landesanteil):

13.350.000 EUR

(Nach derzeitigem Stand, vorbehaltlich der Bereitstellung der Bundesmittel) Hierbei handelt es sich ausschließlich um Mittel für den Hochwasserschutz.

Für den Sonderrahmenplan bedarf es einer Deckung der Landeskofinanzierungsmittel aus Kap. 10 050 TG 66 in Höhe von 800.000 EUR.

Der Bedarf für die sonstigen wasserbaulichen Maßnahmen beträgt nach den Erfahrungen aus den letzten Jahren etwa 10 % aus den Positionen zu 1. und 2. Für den Hochwasserschutz verbleiben somit jährlich mindestens rd. 65,5 Mio. €.